

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 6/10 B

L 4 P 776/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 629/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezieht Pflegegeld nach der Pflegestufe I von der beklagten Pflegekasse; die Pflegeleistungen werden von seiner Ehefrau erbracht. Mit Schreiben vom 25.5.2007 beantragte er Leistungen nach einer höheren Pflegestufe; dies lehnte die Beklagte nach Einholung eines Pflegegutachtens ab. Auf den Widerspruch des Klägers vom 12.9.2007 ließ sie ein weiteres Pflegegutachten erstellen, ausweislich dessen nunmehr ein Grundpflegebedarf von 95 Minuten, aber immer noch weit weniger als der maßgebliche Grenzwert von 120 Minuten täglich erforderlich sei. Die Beklagte fragte daraufhin beim Kläger nach, ob er den Widerspruch aufrechterhalte. Im November 2007 rief die Ehefrau des Klägers bei der beklagten Pflegekasse an; die Person des Gesprächspartners und der Inhalt des Telefonats sind streitig. Der Mitarbeiter S. der Beklagten hielt in einer Aktennotiz fest, er sei Gesprächspartner gewesen und die Ehefrau des Klägers habe die Rücknahme des Widerspruchs erklärt. Ein dem Kläger gleichzeitig zugesandter (Neu-)Antrag ging Mitte November ausgefüllt und mit der Unterschrift seiner Ehefrau wieder bei der Beklagten ein. Zu einer erneuten Begutachtung kam es jedoch nicht, weil dieser "Höherstufungsantrag" Mitte Dezember 2007 zurückgenommen wurde.
- 2 Der Kläger hat Untätigkeitsklage erhoben und behauptet, seine Ehefrau habe in dem Telefonat mit dem Bediensteten der Beklagten keine Rücknahme des Widerspruchs erklärt. Das SG hat die Klage abgewiesen; mit der Rücknahme des zweiten Höherstufungsantrags sei das Begehren insgesamt erledigt gewesen (*Gerichtsbescheid vom 21.1.2009*). Nach erneuter Antragstellung und medizinischer Begutachtung erhält der Kläger seit 1.3.2009 Leistungen nach der Pflegestufe II. Der hiergegen gerichtete Widerspruch, mit dem der Kläger eine auf den 25.5.2007 rückwirkende Leistungsbewilligung begehrt hat, ist mit Widerspruchsbescheid vom 26.1.2010 zurückgewiesen worden.
- 3 Das LSG hat die Berufung des Klägers nach Auswertung schriftlicher Zeugenaussagen zurückgewiesen (*Urteil vom 12.2.2010*). Streitbefangen sei nur die behauptete Untätigkeit der Beklagten im Hinblick auf den Widerspruch vom 12.9.2007; die spätere Bewilligung von Leistungen nach der Pflegestufe II und der Streit über deren Rückwirkung auf den 25.5.2007 seien nicht zum Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden. Für den Senat stehe es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die Ehefrau des Klägers den ursprünglichen Widerspruch in einem Telefonat mit dem Mitarbeiter S. der Beklagten zurückgenommen habe; deshalb liege kein Fall von Untätigkeit vor.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begründet diese mit Verfahrensfehlern.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Soweit der Kläger eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügt, ist dies bereits deshalb unzulässig, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung in §§ 160a Abs 2 Satz 3, 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG nicht auf diese Vorschrift gestützt werden kann. Denn das Tatsachengericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das schließt ein, dass auch seine Beweiswürdigung frei ist. Anders als im Revisionsverfahren (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 31 und SozR Nr 20 zu § 128 SGG; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 329, 334 ff mwN*) kann im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht erfolgreich gerügt werden, das LSG habe Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und damit die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 26; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 126 mwN*). Deshalb ist auch der Hinweis des Klägers, der Aussage seiner Ehefrau müsse zwingend ein höherer Wahrheitsgehalt zugebilligt werden als der Stellungnahme des Zeugen S. , für das vorliegende Verfahren irrelevant.
- 7 2. Soweit der Kläger in Anbetracht der seiner Ansicht nach fehlerhaften Beweiswürdigung letztlich eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG beklagt, weil dieses nicht den Aussagen seiner Ehefrau gefolgt ist, kann diese Rüge ebenfalls nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen oder maßgebliche Fehler des Verfahrens beheben; es dient jedoch nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

